

## Die Pilatus-Acten.

Von Th. Mommsen in Berlin.

Jede Untersuchung über die sogenannten Pilatusacten wird erschwert durch die völlige Unsicherheit ihrer Abfassungszeit. Ein derartiges Apokryphon wird bereits von Justinus und Tertullianus erwähnt, und wenn deren sehr flüchtige Angaben auf die uns vorliegenden Texte nicht recht passen, so ist es doch andererseits sehr fraglich, ob diese von E. v. Doberschütz in seiner Abhandlung über diese Acten (im letzten Heft dieser Zeitschrift S. 89ff.) mit Recht als nacheusebisch bezeichnet werden. Die ohne allzu tiefgreifende Abweichungen in vier Sprachen (griechisch, lateinisch, koptisch und armenisch) und zum Teil in sehr alten Handschriften uns überlieferten Acten scheinen doch zum alten Bestande der christlichen Litteratur zu gehören und mögen zwischen dem zweiten und dem fünften Jahrhundert wohl mehrfach überarbeitet worden sein, sind aber schwerlich unter Beseitigung der älteren neugeschaffen worden. Allerdings hat nach dem in drei Sprachen überlieferten, also sicher auch recht alten Prolog<sup>1</sup> Ananias (oder Aeneas) προτίκτωρ ἀπὸ ἐπάρχων, also *protector ex praefecto*<sup>2</sup> und Rechtsgelehrter<sup>3</sup> um das Jahr 440<sup>4</sup> diese Acten

<sup>1</sup> Die zweite Fassung der Pilatusacten (Tischendorf<sup>2</sup>, p. 287ff.) hat den Prolog nicht, erwähnt aber in der Vorrede den Aeneas.

<sup>2</sup> Das griechische ἀπὸ ist Übersetzung des lateinischen *ex* und wird in der Titulatur dieser Zeit gebraucht zur Bezeichnung sowohl des niedergelegten wie des bloss titularen Amtes (vgl. meine Ausführung Eph. epigr. 5, p. 129); so nennt sich Tribonianus in dem Publikationspatent der justinianischen Digesten c. 9 als gewesener *quaestor sacri palatii* und titularer Consul lateinisch *ex quaestore et ex consule*, griechisch ἀπὸ κραιστώρων τῶν ἡμετέρων βασιλείων καὶ ὑπάτων. Die Griechen setzen in dieser Phrase, abweichend von den Lateinern, gewöhnlich den Plural. Da der *praefectus* militärisch höher steht als der *protector*, so wird ἀπὸ ἐπάρχων (ebenso Malalas p. 286) zu beziehen sein auf titulare Rangerhöhung des *protector* bei der Verabschiedung (vgl. Eph. ep. a. a. O., p. 137).

<sup>3</sup> Νομομάτης wird in der Glosse 2 p. 94 Götz gleichgesetzt mit *iuris peritus*.

<sup>4</sup> Dieses Jahr kommt den verwirrten Angaben am nächsten. Im griechischen Text heisst es τῆς βασιλείας τοῦ δεσπότης ἡμῶν Φλαβίου Θεοδοκίου ἔτους ἑπτακαδεκάτου καὶ Φλαβίου Οὐαλεντινιανοῦ τὸ ἕκτον, ἐν ἰνδικτιῶνι θ', im lateinischen *regnantibus . . . Theodosio anno XVII sui consulatus et quinto Valentiniani, indictione*

aus dem hebräischen Original der Evangelien zusammengestellt. Aber so wenig man dem Schreiber die Benutzung eines hebräischen Urevangeliums glauben wird, ebenso wenig wird daraus geschlossen werden dürfen, dass er diese Pilatusacten neu abgefasst hat; es war dem Schwindler wohl nur zu thun um bessere Beglaubigung des Schriftstücks durch die Ἑβραϊκὰ γράμματα. Meines Erachtens liegen keine Indicien vor für nacheusebische Entstehung dieser Acten und wenn auch eingeräumt werden muss, dass sachlich wie sprachlich jede Einzelheit in Frage gestellt werden kann als interpoliert,<sup>1</sup> dürften dieselben dennoch fundamental dieselben sein, die schon dem Justinus vorgelegen haben. Dass die Vorrede späteren Ursprungs ist, geht aus ihr selbst deutlich genug hervor und mag für diese die Zeitangabe im wesentlichem zutreffen.

Dass Jesus von dem jüdischen Volksgericht nach den für diese massgebenden Normen verurteilt worden ist und der die römische Oberhoheit über diese Landschaft verwaltende Procurator Pontius Pilatus lediglich auf Grund des von der Reichsgewalt bei den abhängigen Gemeinden damals in Anspruch genommenen Bestätigungsrechtes der Capitalsentenzen<sup>2</sup> in den Process eingegriffen hat, darf als ausgemacht gelten.<sup>3</sup> Dass er dieses Recht nicht ausübte, ohne sich über die Schuldfrage selbständig orientiert zu haben, versteht sich von selbst. Dass nach erfolgter Bestätigung des jüdischen Todesurteils dessen Execution der römischen Behörde oblag und in römischer Form vollzogen ward, wie denn das Gleiche mit den zugleich hingerichteten Räubern geschah, mag auch auf ein durch die Unzuverlässigkeit und Grausamkeit der Communaljustiz hervorgerufenes allgemeines Reichsgesetz zurückgehen und kann gerade in dem Judenstaat am wenigsten befremden; die

*nona.* Die neunte Indictio führt auf 425/6 oder 440/1, das siebzehnte Regierungsjahr Theodosius II. auf 424, sein siebzehntes Consulat auf 439, Valentinians fünftes Regierungsjahr auf 429, sein sechstes auf 430, sein fünftes Consulat auf 440, sein sechstes auf 443.

<sup>1</sup> In den Pilatusacten, die Eusebius las (h. e. 1, 9), wird der Process Christi in das 4. Consulat des Tiberius gesetzt, also 21 n. Chr., das 7. oder 8. seiner Regierung; die uns vorliegenden setzen dafür je nach den verschiedenen Versionen das 15., 18. oder 19. Regierungsjahr des Kaisers in Übereinstimmung mit den später gangbaren Datierungen. Diese Acten sind wohl die in christenfeindlichem Sinne verfassten, welche unter Maximianus als Schulbuch eingeführt wurden (Eusebius h. e. 9, 5, 7); da aber jene Jahresangabe auf älteren Ursprung führt, so werden, was auch an sich glaublich ist, die maximianischen Pilatusacten eine ältere christliche Recension interpoliert haben.

<sup>2</sup> Man kann damit zusammenstellen, dass Augustus den Clientelfürsten die Capitaljustiz über die Prinzen ihrer Häuser nahm (Josephus bell. 1, 27, 1 = 536. 537 Niese; ant. 16, 11, 1 = 356. 357. 17, 5, 8 = 144. 17, 7, 1 = 182). Bekannt genug sind die fürstlichen Familienschlichtereien, die eine solche Massregel begreiflich machen.

<sup>3</sup> Mein röm. Strafrecht S. 240.

römische Regierung mochte wohl es zulassen, dass das jüdische Gericht nach Landesrecht Todesurteile fällte, aber das landübliche Lynchverfahren<sup>1</sup> konnte sie nicht dulden. — Der bei Marcus kaum getrübt Bericht über den Process Jesu ist in den späteren Evangelien, vielleicht infolge der dem römischen Regiment keineswegs feindlichen Gesinnung ihrer Schreiber, mehr und mehr zum Nachteil der Juden verschoben worden, welche auf die Hinrichtung drängen und denen der Procurator nur mit halbem Herzen ihren Willen thut. — In unseren Pilatusacten, welche sicher zu einer Zeit entstanden sind, in der es eine legale national-jüdische Capitalgerichtsbarkeit nicht mehr gab, wird die moralische Verantwortung für das Verfahren zwar auch wesentlich den Juden zugeschoben, aber der römische Statthalter erscheint hier, wie Dobschütz richtig ausführt, nicht als die bestätigende, sondern als die richtende Behörde.

Es lag somit nahe in diesen Acten die freilich unhistorische, aber doch schematisch correcte Darstellung eines vor einem römischen Statthalter geführten Capitalprocesses zu erblicken; und Dobschütz hat in der angeführten Abhandlung dies durchzuführen versucht. Bei dem grossen Mangel an derartigen einigermassen ausführlichen Documenten würde ein solcher Nachweis in hohem Grade erwünscht sein. Leider aber muss gegen die Aufstellungen des befreundeten Theologen der Jurist Protest einlegen.

Gewiss mit Recht legt Dobschütz seinen Aufstellungen die strengen Formen des Accusationsverfahrens zu Grunde. Freilich wäre gegen einen des römischen Bürgerrechts entbehrenden Juden aus niedrigem Stande thatsächlich diese Form schwerlich zur Anwendung gekommen; aber die vorher bezeichnete Umsetzung des historischen Thatbestandes forderte notwendig die rechtlich keineswegs ausgeschlossene<sup>2</sup> Zugrundelegung des Vollverfahrens, schon weil es dem Verfasser sicher als Blasphemie erschienen wäre, den Heiland im Bagatellprocess verurteilen zu lassen. So will auch der Verfasser der Pilatusacten verstanden sein; er erwähnt mehrfach das βήμα. Aber die Formen der Pilatusacten stimmen mit den Accusationsnormen keineswegs, und am wenigsten da, wo sie am positivsten auftreten.

Der Verfasser denkt sich den Process öffentlich geführt, wie dies dem Wesen der römischen Rechtspflege entspricht; der Umstand

<sup>1</sup> Josephus ant. 16, 10, 5 = 320 Niese. 16, 11, 2 = 365 N. 16, 11, 7 = 374 N.

<sup>2</sup> Strafrecht S. 349.

spielt bei der ganzen Verhandlung eine hervorragende Rolle<sup>1</sup> und greift vielfach in die Verhandlungen ein. Dazu stimmt es, dass der Procurator, wie schon bemerkt ward, auf dem βήμα, dem Tribunal sitzt: ἀξιούμεν τὸ δὲ μέγεθος, sagen die jüdischen Ankläger, ὥστε αὐτὸν παραστήναι τῷ βήματι τοῦ καὶ ἀκουσθῆναι. Aber als dann Jesus während der Verhandlung entfernt werden soll, sagt Pilatus zu dem Diener: ἔκβαλε αὐτὸν ἔξω τοῦ πραιτωρίου. Nun aber stehen das βήμα und das πραιτώριον mit einander im Widerspruch. Das Tribunal kann nur aufgeschlagen werden unter freiem Himmel oder in einem dem Publicum zugänglichen bedeckten Raum; das Prätorium aber ist ein geschlossenes Gebäude, in welchem die Wohn- und Amtsräume des Statthalters, die Stabswache, das militärische Gefängnis sich befinden. Das Tribunal befindet sich wohl neben, aber nicht innerhalb des Prätoriaums<sup>2</sup> und das Publicum hat zu diesem, dem *auditorium* oder *secretarium* keinen Zutritt. Diese Verkehrung der Dinge, welche zeigt, dass dem Schreiber die einfachsten Verhältnisse nicht anschaulich waren, ist dadurch verursacht, dass die Evangelien sowohl das βήμα nennen als das πραιτώριον; hier aber sind beide correct aus einander gehalten und verhandelt Pilatus mit Jesus persönlich im Prätorium, dagegen in amtlicher Eigenschaft öffentlich und sitzend auf dem βήμα.<sup>3</sup> — Noch unwissender zeigt der Schreiber sich in der nachher (c. 9) folgenden Erwähnung des Velum: ἐκέλευεν ὁ Πιλᾶτος τὸν βήλον ἐλκυσθῆναι ἐπὶ (fehlt in andern Handschriften) τοῦ βήματος οὗ ἐκαθέζετο oder im lateinischen Text *iussit Pilatus velum solvi*. Bei nicht öffentlicher Verhandlung ist der Saal durch das Velum

<sup>1</sup> Vgl. besonders c. 2. 8.

<sup>2</sup> Schrift de castrametatione c. 11; Marquardt Staatsverwaltung 2<sup>2</sup>, 412.

<sup>3</sup> Marcus 15, 16: οἱ δὲ στρατιῶται ἀπήγαγον αὐτὸν εἰς τὴν αὐλήν, ὃ ἐστὶ πραιτώριον. Joh 18, 33: εἰσῆλθεν οὖν εἰς τὸ πραιτώριον ὁ Πιλᾶτος, wo er Jesus anredet; dann 19, 13: ἤγαγεν ἔξω τὸν Ἰησοῦν καὶ ἐκάθισεν ἐπὶ βήματος. — Das Gleiche gilt von allen massgebenden Märtyracteracten, den lugdunensischen bei Eusebius, den Acten der Perpetua, des Polycarp, des Pionius; bei allen diesen Processen sitzt der Magistrat auf dem erhöhten Tribunal und das Publicum steht um dasselbe zu ebener Erde. Am deutlichsten tritt die Situation hervor in den Acten der Perpetua c. 6: *ropti sumus ut audiremur et pervenimus ad forum: rumor statim per vicinas fori partes cucurrit et factus est populus immensus: ascendimus in castam* (εἰς τὸ βήμα der griechische Text) . . . *apparuit pater illico et extraxit me de gradu*. Noch Cassiodor (var. 6, 23, 3 vgl. 6, 3, 2) schreibt correct: *praetoria tua officia replent, militum turba custodit; considis genitum (= honoratum) tribunal, sed tot testes pateris, quot te agmina circumstare cognoscis*. Die im Secretarium geführten Prozesse dürften sachlich zusammenfallen mit den Verhandlungen *de plano*; unter den Christenprocessen gehören dahin der gegen die Scillitaner geführte und derjenige gegen den Bischof Cyprianus, worin dieser zur Verbannung verurteilt wird. Capitalurteile gegen Personen der höheren Stände sind wohl nicht leicht in dieser Weise gefällt worden.

geschlossen; soll dieselbe öffentlich werden, so wird das Velum entfernt und dem Publicum der Eintritt gestattet.<sup>1</sup> Davon hat der Schreiber eine triibe Kunde gehabt; aber das Wegziehen des Velum vom Tribunal oder wie man sonst die verwirren Worte auslegen will, ist eine Absurdität.

Ähnlich verhält sich dieser Schreiber hinsichtlich der Gerichtsdiener-schaft. Gemäss der strengen römischen Scheidung des militärischen und des jurisdictionellen Imperiums ist von dem Gerichtswesen der Soldat als solcher ausgeschlossen und sind die dabei thätigen Subalternen von Rechtswegen Civilisten. Es hängt dies damit zusammen, dass in früherer Zeit das rechte Gericht nur in der von dem militärischen Commando freien Stadt Rom stattfinden konnte und kam dem entsprechend ins Schwanken bei der Einrichtung der Statthalterschaften, deren Träger alle entweder militärisches Imperium oder doch Officiersrang und Commando hatten. Dadurch wird der bürgerliche Charakter der Rechtspflege wohl alteriert, aber nicht aufgehoben. Die mangelhafte Beschaffenheit der bürgerlichen Strafjustiz, sowohl was die Untersuchungshaft wie auch was die Execution des Capitalurteils anlangt, hat dazu geführt, dass in den Processen vor den Statthaltern an die Stelle der Einsperrung im Kerker in weitem Umfang die verhältnismässig erträgliche Haft im Prätorium getreten ist und dass die Hinrichtungen wohl früh und durchgängig den Soldaten überwiesen wurden. Auch sonst aber konnte selbstverständlich dem Statthalter nicht verwehrt werden bei Gerichtssitzungen nach Ermessen seine Mannschaften zu verwenden. Aber eine Schilderung, wie die Pilatusacten sie geben, wonach der Gerichtsverhandlung die *signiferi*, wie es scheint als Ehrenwache des Vorsitzenden, mit ihren Feldzeichen beiwohnen, ist allem römischen Gerichtsgebrauch zuwider, um so mehr, als eben diese Leute für Verwendung bei den Verhandlungen so ungeeignet wie möglich sind und sie offenbar nur auftreten, damit die Kaiserbilder an den Feldzeichen bei dem Eintritt Jesu vor ihm sich verneigen.<sup>2</sup> — Man kann auch diesen Zug nur bezeichnen als nicht bloss erfunden, sondern erfunden ohne alle Kenntnis der wirklichen Gebräuche.

Die römische Accusation beginnt nicht mit der Ladung des Beklagten, wie Dobschütz meint, sondern mit der einseitigen Einreichung der Klage bei

<sup>1</sup> *patente velo*: vita Alexandri 4; *levatis velis*: Cod. Theodosianus 13, 9, 6. Mein Strafrecht S. 362.

<sup>2</sup> Wenn, wie Dobschütz S. 96 angiebt, in christlichen Miniaturen der Statthalter auch als Richter durch Standarten markiert wird, so beweist dies nichts für deren derartige effective und ständige Verwendung.

dem Gericht unter bestimmter Bezeichnung der Verbrechenskategorie und deren Protokollierung, der *inscriptio*, worauf dann das Gericht zur Erledigung der Sache einen Termin festsetzt, von welchem der Beklagte in Kenntnis gesetzt wird. Nach unseren Acten aber begeben sich zehn angesehene Juden 'und die übrigen' zu dem Statthalter und tragen die Denunziation gegen Jesus wegen der Sabbatschändung und seines sonstigen Verhaltens ihm vor. Der Statthalter verhandelt darüber mit ihnen und lässt dann den Beschuldigten durch seinen *cursor* holen, wobei die Denunzianten darüber ungehalten sind, dass er nicht den *praeco* geschickt hat. — So etwa mochten späterhin unwissende Christen sich den Hergang vorstellen; aber es ist das gerade Gegenteil der gesetzlichen Accusationsformen. Von der Klageeingabe und deren Protokollierung, von der so wichtigen Präcisierung des Delicts weiss unser νομομάθης nichts. Der Versuch von Dobschütz, jene zehn Denunzianten 'und die übrigen' mit dem Hauptankläger und dessen mitprotokollierten Subscriptoren zusammenzustellen, ist wenig überlegt. Die Ladung zu einem bestimmten Termin mit dem Holenlassen des Beschuldigten auszugleichen ist vollends unmöglich.<sup>1</sup> In welcher Form nach römischer Ordnung dem Beklagten die magistratische Ladung insinuiert ward, ist nicht überliefert; aber es kann dies nur durch einen magistratischen Apparitor geschehen sein.<sup>2</sup> Dass als solcher hier der Praeco genannt wird, ist widersinnig, da es hierbei nichts öffentlich abzurufen gab<sup>3</sup> und für solche Sendungen der Gerichtsherr zunächst sich des Viators zu bedienen hatte;<sup>4</sup> allem Anschein nach hat der unverständige Verfasser zur Unzeit gedacht an den Aufruf des Beklagten im Termin.<sup>5</sup> Die Bemerkung der Denunzianten, dass Pilatus schicklicher einen *praeco* gesandt haben würde als einen *cursor*, erklärt sich daraus, dass der *cursor* bis in sehr späte Zeit lediglich Privatdiener<sup>6</sup> ist und die Ladung des Beschuldigten durch den Bedienten

<sup>1</sup> Wenn Dobschütz meine brieflichen Einwendungen gegen diese Annahme damit beseitigt glaubt, dass 'vorangehende Ladung zwar nirgends angedeutet werde, sich aber von selbst ergebe,' so scheint mir eine solche mit den Acten selbst schlechterdings unvereinbar.

<sup>2</sup> Strafrecht S. 325. 397.

<sup>3</sup> Anders liegt die Sache, als der Proconsul, nachdem Polycarpus sich als Christen bekannt hat, den κήρυξ anweist ἐν ἡμέσῃ τῷ σταδίῳ dreimal abzukündigen: Πολυκάρπος ὡμολόγησεν ἑαυτὸν Χριστιανὸν εἶναι (ep. Smyrn. c. 12). Auch in dem Prozess nach der Verurteilung der scyllitanischen Christen wird das Urteil vom *praeco* öffentlich verkündet.

<sup>4</sup> Staatsrecht I, 360.

<sup>5</sup> Leo cod. Inst. 3, 12, 9, 1; St. R. 13, 364; Strafrecht S. 385.

<sup>6</sup> Das zeigen sowohl die in den Wörterbüchern aufgeführten Belegstellen wie insbesondere die Inschriften C. I. L. VI, 241. 880o. 880r. 931o. 9317. Es sind durchgängig

des Beamten eine mildere Form ist als die durch einen Gerichtsdienner oder einen Soldaten.<sup>1</sup>

Nach Jesus Erscheinen im Gerichtssaal und der Wundergeschichte der sich vor ihm senkenden römischen Standarten folgt nun ein gewisses Surrogat des Zeugenverhörs.<sup>2</sup> Zwar von den Anklägern werden keine Zeugen beigebracht; aber für den Angeschuldigten treten teils zum Beweise seiner ehelichen Geburt aus dem Umstand zwölf Juden vor, welche den Sponsalien (*ἑρμαστρα* oder *ἄρμαστρα*) von Joseph und Maria beigeohnt haben, teils melden sich eine Anzahl der von Jesus wunderthätig Geheilten. Diese Aussagen werden in völlig desultorischer Weise vorgelesen unter stetigen Zwischenreden des Gerichtsherrn; sie machen den schärfsten Gegensatz zu den regulären Advocatenplaidoyers der Accusation mit folgendem Kreuzverhör der Parteien. Gewiss ist diese formale Ordnung späterhin, namentlich durch stärkeres Eingreifen des Magistrats, modificiert worden; hier aber ist von derselben auch keine Spur zu erkennen. Es sind lediglich Ausreden, wenn Dobschütz sagt, der Verfasser sei kein Freund der Rhetorik gewesen und habe die Verhandlung möglichst belebt darstellen wollen; wenn formale Ungeheuerlichkeiten, wie die Frage des Zeugen an den Gerichtsherrn (c. 5), entschuldigt werden als Umdrehung der eigentlich auch nicht zulässigen Frage des Gerichtsherrn an den Zeugen; wenn das Hineinreden des Vorsitzenden in die Aussagen der Zeugen aufgefasst wird als 'Abhaltung eines concilium (!) mit denselben', was nach jeder Seite hin den römischen Ordnungen widerstreitet.

Es schliessen die Acten, nachdem der Verfasser wiederholentlich den Pilatus hat erklären lassen, dass er an dem Angeklagten keine Schuld finde, mit dessen Verurteilung. Dass dabei das *velum* erwähnt

Unfreie oder Freigelassene. Unter den Apparitoren erscheint die *schola cursorum* erst unter den Kaisern Leo und Justinian (cod. Iust. I, 27. 1, 32. 12, 60, 10) sowie bei den Ostgothen (Marini papiri p. 174. 205. 335. 374).

<sup>1</sup> Für das letztere Verfahren hat Dobschütz selbst S. 95 aus den dem Chrysostomus beigelegten Predigten einen interessanten Beleg beigebracht. Einen anderen giebt die Ladung des verbannten Bischofs Cyprianus.

<sup>2</sup> Einer Frau wird von den Denunzianten erwidert (c. 7): νόμον (gemeint ist das jüdische Gesetz) ἔχομεν γυναῖκα εἰς μαρτυρίαν μὴ ὑπάγειν. Der Eid, den sie schwören (c. 2), ist der gewöhnliche Zeugeneid; er wird abgelehnt aus dem bekannten religiösen Bedenken. Dass diese Ablehnung keine weitere Folge hat, hat Analogien genug in diesem gedankenlosen Schriftstück. Keineswegs lassen sich diese 'Verhandlungen als Laudationes fassen'; nicht bloss die Wunderthaten, sondern auch die uneheliche Geburt, ja die Herbeiführung des bethlehemitischen Kindermordes erscheinen dem Verfasser dieser Acten als Begründungen für die Capitalanklage. Noch weniger darf man in jenen zwölf Führern des Denunzianten das dem Magistrat assistierende Consilium erkennen.

wird, bezeichnet Dobschütz als starkes Hervortreten des Formalen und richtig ist es, dass dies fast die einzige wirklich an römische Ordnungen erinnernde Stelle ist, auch die spätere Sitte, nach Verhandlung des Processes im geschlossenen Raum die Urteilsverkündung mit geöffnetem Velum vorzunehmen, hier dem Schreiber im Sinn gelegen haben mag; aber in wie durchaus verwirrter Weise dabei verfahren ist, wurde bereits auseinandergesetzt. Im übrigen erkennt auch Dobschütz an, dass das Urteil, im späteren römischen Strafprocess der am festesten geordnete Bestandteil, der formell notwendigen auch in den Märtyreracten nicht selten vorkommenden Merkmale der Schriftlichkeit und der Verlesung unter Gebrauch der lateinischen Sprache, in den Pilatusacten (c. 9) baar ist.

Auf die weiteren Modalitäten des Berichts, dessen Zusammensetzung aus Evangelienreminiscenzen und eigenen Zuthaten, kommt es nicht an, da es sich hier allein handelt um das Verhältnis der Erzählung zu den Accusationsformalien. Von der Behauptung, dass die Pilatusacten den Process Christi nach den Formen der römischen Accusation darstellen, bleibt, wie man sieht, nichts übrig. Selbst wenn man, wie Dobschütz will, den Process des 4. Jahrhunderts zu Grunde legt, sind die Normen der Inscription und der Urteilsfällung damals keineswegs fundamental verändert und Proceduren wie jenes Zeugenverhör schlechterdings ausgeschlossen. Die Pilatusacten sind vielleicht ihrer Grundlage nach recht alt, rühren aber her von einem Verfasser, der vom römischen Recht gar nichts verstand und dessen juristische Unwissenheit vor allem da hervortritt, wo er Rechtsausdrücke wie *praetortum*, *praeco*, *velum* in den Mund nimmt, während er überdies an Albernheit seines Gleichen sucht.

---

\* <sup>1</sup> Dafür möchte, ausser dem Datum der Passion (S. 199, A. 1), noch sprechen, dass der ursprüngliche Schreiber (schwerlich der letzte Redacteur) das Verhältniss des *cursor* zu den Apparitoren richtig gefasst hat.